

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
851-1/2018/Eb/Mo

Datum  
28. Juni 2018

## **Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Paternion**

# **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 28. Juni 2018, Zahl 851-1/2018/Eb/Mo, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO – LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr. 25/2017 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG – LGBl.Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Unteres Drautal ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Kanalgebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 12. Juni 1996, Zahl 713/3/1996/P/E, mit der der Entsorgungsbereich festgelegt wird, ausgeschrieben.

### § 3

#### Bereitstellung

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigte Flächen zu

entrichten, für die die Anschlusspflicht oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude bzw. jede befestigte Fläche je Bewertungseinheit (im Sinne des K-GKG) EUR 171,81 (inkl. 10 % Mwst.).

#### § 4

##### Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt EUR 1,71 (inkl. 10 % Mwst.).
- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (4) Die Marktgemeinde Paternion hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Verbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung).

#### § 5

##### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

#### § 6

##### Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats zur Entrichtung fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils am 31. Juli jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

#### § 7

##### Vorauszahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich anteilige Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Abgabenfestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten.

- (2) Sie sind am 15. März, 15. Juni und 15. September eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

§ 8  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27. Juni 2017, Zahl 851-1/2017/Eb/Ho, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Alfons ARNOLD

Angeschlagen am 29. Juni 2018  
Abgenommen am 16. Juli 2018

**Ergeht an:**

die Amtstafel  
das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, 9020 Klagenfurt  
den Wasserverband Unteres Drautal, 9721 Weißenstein  
die Abgabenverwaltung im Hause  
die Finanzverwaltung im Hause  
zur Registratur – Verordnungen der Gemeinde  
die Redaktion des Gemeindeguriers  
zum Akt